

Schwerarbeit bei der Exekutive

Die derzeitige Rechtslage bei Ruhestandsversetzungen auf Grund von Schwerarbeit ist komplex. Ein Überblick über die dynamische Materie und die Ausgleichsmaßnahmen für Schwerarbeit.

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 142/2004 wurde dem BDG ein § 15b angefügt, der die „Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeit“ regelt. Diese Bestimmungen treten an die Seite der so genannten „Hacklerregelung“ des § 236b BDG, der für Geburtsjahrgänge bis 1954 Sonderbestimmungen über die vorzeitige Ruhestandsversetzung regelt. Mit der derzeit im Gesetzwerdungsprozess befindlichen Regierungsvorlage werden des Weiteren Übergangsbestimmungen zu § 15b BDG erlassen (§ 237 BDG) und auch Adaptionen im Pensionsrecht für den Übergangszeitraum vorgenommen.

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen des § 15b BDG werden durch eine Verordnung der Bundesregierung vom 9. März 2006, BGBl. II Nr. 105/2006 näher ausgeführt; diese Verordnung basiert ihrerseits wiederum auf einer Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen vom 9. März 2006, BGBl. II Nr. 104/2006.

Wie diese mehrfache „Überlagerung“ von Bestimmungen zeigt, ist die gesamte Materie überaus kompliziert und auch für „Pensionsexperten“ nicht immer leicht verständlich. Es sollen daher an dieser Stelle lediglich die Eckpunkte des § 15b BDG, der hierzu ergehenden Übergangsbestimmungen des § 237 BDG und der darauf basierenden Verordnungen skizziert, aber auch auf das Verhältnis zur „Hacklerre-



Polizisten im Außendienst: Die personalführenden Stellen der Bundespolizei haben über Schwerarbeitszeiten entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

gelung“ des § 236b BDG eingegangen werden.

Ausgangsbasis. § 15b BDG, der mit 1. Jänner 2007 in Kraft tritt (beachte aber in weiterer Folge die Darstellung des Übergangsrechts, das bis 31. Dezember 2019 gilt), hat folgende Grundlinien zum Inhalt:

- Eine vorzeitige Ruhestandsversetzung ist dann möglich, wenn der Beamte ab dem 18. Lebensjahr eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten aufweist. Das entspricht 42 Lebensjahren; die – gegenüber dem ASVG-Bereich – „Kürzung“ der Frist von 45 auf 42 Jahre ist im unterschiedlichen Dienstantrittsalter gelegen: Dieses beginnt bei Beamten frühestens mit dem 18. Lebensjahr; somit verbleiben maxi-

mal 42 Jahre bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres. Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit umfasst gemäß § 6 PG regelmäßig die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit, also die Dienstzeit im Beamtenverhältnis, darüber hinaus aber auch noch die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten – wie insbesondere Zeiten in einem privatwirtschaftlichen Dienstverhältnis, Präsenzdienst, Ausbildungszeiten (vgl. § 53 PG), sowie die zugerechneten Zeiträume nach § 9 PG (im Falle dauernder Dienstunfähigkeit nach § 14 BDG bis zu 10 Jahre).

Von der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit des § 15b BDG ist im übrigen die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von mindestens 40 Jahren, die für die

„Hacklerregelung“ des § 236b BDG maßgebend ist, strikt zu unterscheiden.

- Davon müssen zumindest 180 Monate (15 Jahre) unter der Voraussetzung von Schwerarbeit geleistet worden sein.
- Ein Schwerarbeitsmonat liegt dann vor, wenn an 15 Tagen dieses Monats Schwerarbeit geleistet wurde.
- Unter welchen Voraussetzungen Schwerarbeit vorliegt, bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung.
- Jeweils vier Schwerarbeitsmonate ermöglichen eine um einen Monat vorgezogene Ruhestandsversetzung; somit wird mit dem Mindestausmaß von 180 Schwerarbeitsmonaten (siehe oben) ein um 45 Monate (3 Jahre und 9 Monate) früherer Pensionsantritt möglich.
- Die vorzeitige Ruhestandsversetzung ist frühestens mit dem 60. Lebensjahr möglich; bei der „Hacklerregelung“ des § 236b BDG bestimmt sich der Ruhestandsversetzungszeitpunkt hingegen – bei Aufweisen der hierfür erforderlichen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit ausschließlich nach dem Geburtsdatum.

Diese Regelung führt in der praktischen Umsetzung zu nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten: Letztlich müssen für einen Beobachtungszeitraum von 42 Jahren das Kriterium des Vorliegens von Schwerarbeit definiert und entsprechende Parameter aufgestellt werden. Sehr heikel ist dabei die Lösung der Frage der „Rückfassung“ des Vor-

DACHDECKEREI David LETTL

2486 Pottendorf, Badener Str. 29

0664-372 92 68

www.dachdeckerei-lettl.at

- Sturmschadenreparaturen
- Neueindeckungen
- Umdeckungen
- Überdeckungen von Welleternitdächern
- Einbau von Dachflächenfenstern
- Kaminsanierungen
- Flachdachsaneierungen
- u.v.m.



Nur die *Edelpute*
ist die Gute!

Alle Edelputen Spezialitäten sind im
Pöttelsdorfer Putenstadl erhältlich!



PÖTTELSDORFER PUTENSPEZIALITÄTEN GMBH
7023 PÖTTELSDORF, EDELPUTENWEG 1
TEL: 02626-5227-0, FAX: 02626-5260
Email: office@edelpute.at, www.edelpute.at

DIENSTRECHT

liegens von Schwerarbeit über diesen langen Zeitraum: Dem Beamten ist hier wohl kaum zuzumuten, selbst den Nachweis von Schwerarbeitszeiten zu erbringen, zumal im Lebensverlauf regelmäßig mehrere Tätigkeiten ausgeübt bzw. Dienstverhältnisse eingegangen wurden. Umgekehrt würden aber auch die Dienstbehörden bei einem solchermaßen ausgedehnten Zeithorizont an die Grenzen ihrer Ermittlungsmöglichkeiten stoßen – § 15b Absatz 4 BDG bestimmt in diesem Zusammenhang, dass der Beamte mit Vollendung des 59. Lebensjahres einen Bescheid seiner Dienstbehörde über die Anzahl der allenfalls von ihm erworbenen Schwerarbeitsmonate verlangen kann. Aus diesem Grund war nach einer tragfähigen und vollziehbaren Übergangslösung zu suchen.

Übergangsbestimmungen. Nach dem derzeit im parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess stehenden § 237 BDG soll bis zum Ablauf des Jahres 2019 § 15b BDG mit folgenden Abweichungen gelten:

- Für die Inanspruchnahme der Schwerarbeiterregelung wird auf den Betrachtungszeitraum der letzten 20 Jahre des Dienstverhältnisses abgestellt; in diesem Zeitraum müssen mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vorliegen.

- Diese Voraussetzungen reichen bereits für sich genommen aus, um in den Genuss der begünstigenden Regelungen des § 15b zu kommen, sofern die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit 504 Kalendermonate beträgt.

Diese Regelung begegnet dem Einwand, sie sei sozial nicht ausgewogen, zumal nur die letzten 20 Jahre des Arbeitslebens der Betrachtung unter dem Aspekt

„Schwerarbeit“ unterzogen würden. Diese Überlegung wäre allerdings nur dann tatsächlich zutreffend, wenn auch die Zugangsvoraussetzungen unverändert geblieben wären. Um nach dem „Regelsystem“ des § 15b BDG den Anspruch auf die volle Anwendung des Schwerarbeiterbonus zu bekommen, sind 20 Schwerarbeitsjahre notwendig: 20 Schwerarbeitsjahre entsprechen 240 Schwerarbeitsmonaten, diese geteilt durch 4 ergibt 60 Monate, also fünf Jahre und damit – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (504 Monate ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit) den Pensionsantritt mit Anfall des 60. Lebensjahres.

§ 237 BDG verkürzt jedoch diese Frist erheblich, und zwar um die Hälfte, es genügen also bereits 10 Schwerarbeitsjahre, um mit Erreichen des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt zu werden. Grob gesprochen wurde somit nicht nur der Betrachtungszeitraum, sondern auch die als Zugangserfordernis für die Pension erforderlichen Zeiten auf die Hälfte herabgesetzt. Ebenso werden die Abschläge für die Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension nicht unwesentlich herabgesetzt (von 0,14 % auf 0,12 % pro Kalendermonat – § 5 Abs 2c PG).

Was ist „Schwerarbeit“?

Von entscheidender Bedeutung für den vorzeitigen Pensionsantritt ist naturgemäß die Lösung der Frage, welche Tätigkeiten ihrem Berufsbild nach „Schwerarbeit“ darstellen. Hier divergieren je nach Betrachtungsweise die Meinungen naturgemäß heftig.

Mit der Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen vom 9. März 2006, BG-

Bl II Nr. 104/2006 wurde erstmals eine rechtliche Umschreibung von „Schwerarbeit“ gegeben. Diese liegt unter anderem dann vor, wenn:

- im Schicht- oder Wechseldienst an zumindest sechs Arbeitstagen im Kalendermonat während der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr während zumindest sechs Stunden Nacharbeit geleistet wird. Dabei gilt Arbeitsbereitschaft nicht als Arbeitszeit (§ 1 Abs 1 Z 1 der Verordnung); für den Bundesdienst sind hierunter Bereitschaftszeiten nach § 50 BDG zu verstehen (vgl. § 1 Abs 1 Z 1 der unten angeführten Verordnung für den Bundesdienst).

- Arbeiten unter besonderer Hitze- oder Kälteeinwirkung zu leisten sind (§ 1 Abs 1 Z 2 der Verordnung);
- Arbeiten unter besonders erschwerten körperlichen Bedingungen versehen werden. Hiefür ist der durchschnittliche Kalorienverbrauch pro acht Arbeitsstunden für Männern von 2.000 Arbeitskilokalorien, für Frauen von 1.400 Arbeitskilokalorien maßgebend (§ 1 Abs 1 Z 4 der Verordnung – vgl. hierzu weiterführend die Anlage zur Verordnung).

Die Verordnung zählt in § 1 noch weitere Tatbestände auf, die hier nicht näher dargestellt werden können. Zu betonen ist, dass der Katalog der Tätigkeiten „abschließend“ ist, d. h. Tätigkeiten, die nicht in der Verordnung aufscheinen, gelten nicht als Schwerarbeit.

Für den Bundesdienst gilt darüber hinaus die Verordnung der Bundesregierung vom 9. März 2006, BGBl. II Nr. 105/2006, wonach die Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen gilt:



Als Schwerarbeit gilt, wenn Polizisten zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit tatsächlich als wachspezifischen Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausüben.

- Neben den oben angeführten Tatbeständen gelten als Schwerarbeit auch Tätigkeiten, die unter erhöhter Gefährdung ausgeübt werden, und bei denen das tatsächliche regelmäßige Risiko für Leib und Leben im Einsatz die Grenze von allgemein akzeptierter Gefahr in erheblichem Ausmaß überstiegen wird. Darunter sind ausschließlich zu verstehen die „Tätigkeiten von ... Exekutivorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, die zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit tatsächlich als wachspezifischen Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausüben“ (§ 1 Abs 1 Z 4 lit a der Verordnung).

Damit ist klargestellt, dass die Ausübung von Außendienst zumindest im Ausmaß der Hälfte der monatlichen Dienstverpflichtung anspruchsbegründend wirkt. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass nicht nur si-

cherheitspolizeiliche, sondern auch kriminal- oder verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten im geforderten Ausmaß den Anspruch herstellen – das Sicherheitspolizeigesetz verweist diesbezüglich lediglich auf die Organisationsform „Bundespolizei“. Diesbezüglich ist die Definition der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in § 5 Abs 2 SPG maßgebend, der Wachkörper „Bundespolizei“ ist in Z 1 der genannten Bestimmung erfasst. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass von dieser spezifischen Regelung ein sehr bedeutender Teil der österreichischen Sicherheitsexekutive erfasst ist.

Neben dieser „spezifisch“ auf den Wachkörper abstellenden Norm der „besonderen Gefahrensituation“ ist zu bemerken, dass ein Schwerarbeitsmonat im Exekutivdienst (auch) durch die allgemeinen Tatbestände erfüllt werden kann: Liegen also Nachtdienste im Ausmaß von sechs Arbeitstagen pro Kalendermonat im Exekutivdienst vor, können Ansprüche auch nach dieser

Bestimmung erworben werden. Nicht vorgesehen ist ein wechselseitiges „Aufsummieren“ von Tatbestandsvoraussetzungen – somit wird der Anspruch beispielsweise nicht hergestellt bei einer Außendienstverpflichtung im Ausmaß von bloß 40 Prozent und zwei Nachtdiensten im Kalendermonat.

Das Vorliegen von Schwerarbeit ist durch den Dienstgeber zu dokumentieren, d. h. die personalführenden Stellen haben über Schwerarbeitszeiten entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Schlussfolgerungen. Mit dem dargestellten Regelungskomplex wurde erstmals (und dies auch im internationalen Vergleich) die schwierige Gratwanderung unternommen, den Begriff der „Schwerarbeit“ nicht nur inhaltlich in ein sozial adäquates rechtliches Gerüst zu bringen, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine rasche Umsetzung und den effizienten Vollzug zu gewährleisten. *Wolfgang Willi*